

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Saaletalhalle des Marktes Oberkotzau

vom 28.04.2026

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Tatbestand

- 1) Für die Benutzung der Saaletalhalle, einzelner Räume bzw. sonstiger Flächen gemäß der Satzung über die Benutzung der Saaletalhalle des Marktes Oberkotzau erhebt der Markt Oberkotzau Benutzungsgebühren nach den nachfolgenden Maßgaben.
- 2) Die Gebühren werden mit der Erlaubniserteilung zur beantragten Nutzung erhoben. Im Falle von Dauernutzungen erfolgt die Erhebung gesondert zur Erlaubniserteilung jeweils zum Ende des zweiten und des vierten Quartals für die vergangenen 6 Monate.

§ 2 Fälligkeit

- 1) Die festgesetzten Gebühren werden zwei Wochen nach Erlass des entsprechenden Bescheides bzw. falls der Bescheid weniger als 2 Wochen vor der Nutzung erlassen worden ist, spätestens am Tag vor der Nutzung fällig.

§ 3 Gebühren

- 1) Sportbetrieb (nicht gewerblich):
 - a) Die Gebühr für die Nutzung der Halle beträgt:

I. im Falle einer Teilnutzung pro Hallenteil:	22,00 €/Stunde
II. im Falle der Nutzung aller drei Hallenteile:	55,00 €/Stunde
 - b) Die Gebühr für die Nutzung der Halle an Samstagen/Sonntagen bzw. Feiertagen ab einer Nutzungsdauer von 6 Stunden beträgt:

I. im Falle einer Teilnutzung pro Hallenteil:	132,00 €/Tag
II. im Falle der Nutzung aller drei Hallenteile:	330,00 €/Tag
 - c) Die Gebühr für die Nutzung des Konditionsraumes beträgt: 22,00 €/Stunde
- 2) Veranstaltungen und gewerblicher Sportbetrieb:
 - a) Die Gebühr für die Nutzung der Halle beträgt:

I. im Falle einer Teilnutzung pro Hallenteil:	88,00 €/Stunde
II. im Falle der Nutzung aller drei Hallenteile:	198,00 €/Stunde
 - b) Im Falle der Nutzung der Halle ab einer Nutzungsdauer von 5 Stunden:

I. im Falle einer Teilnutzung pro Hallenteil:	385,00 €/Tag
II. im Falle der Nutzung aller drei Hallenteile:	825,00 €/Tag
- 3) Messen und Märkte:

Die Gebühr für die Nutzung der gesamten Halle beträgt 1.045 € pro Tag.

Die Gebühr für die Nutzung des Parkplatzes im Sinne des § 1 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung der Saaletalhalle des Marktes Oberkotzau beträgt pauschal 132 €/Tag.

- 4) Für die Reinigung der Halle einmal pro Belegungstag in den Ferien beträgt die Gebühr 70€. Diese wird auf alle Nutzer an diesem Tag gleichermaßen aufgeteilt.
- 5) Im begründeten Einzelfall kann der amtierende Bürgermeister Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen anders als in den Absätzen 1 bis 3 geregelt festsetzen.

§ 4 Gender-Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 5 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Die Satzung vom 19.03.2024 tritt mit Ablauf des 30.06.2026 außer Kraft.

Oberkottzau, den 28.04.2026
Markt Oberkottzau

Stefan Breuer
Erster Bürgermeister